

Allgemeine Geschäftsbedingungen EINKAUF der KGW Schweriner Maschinen- und Anlagenbau GmbH (Stand: 11/2015)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen EINKAUF sind ausschließlich maßgebend für den Inhalt des Vertrages, soweit nicht unser Auftrag schriftlich Abweichungen enthält.

Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung für künftige Kaufverträge und Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

- (2) Mit unseren AGB inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden.
- (3) Gegenbestätigungen des Verkäufers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Preise

- (1) Der vereinbarte Preis gilt frei Haus und schließt sämtliche Nebenkosten ein, einschließlich branchenüblicher Verpackung und Versendung.
- (2) Zusätzliche Leistungen und Lieferungen sind, wenn sie lt. Vertrag gefordert werden, gesondert zu berechnen.
- (3) Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 3 Lieferfristen, Lieferung, Lieferschein

- (1) Die vertraglich genannten Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Änderung erfolgte.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten Termine oder Fristen sind wir zum Rücktritt berechtigt, sofern eine von uns gestellte angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns jeglichen Schaden zu ersetzen, der uns durch Nichteinhaltung des Liefertermins entsteht, und zwar durch Verzögerungsschäden und/oder



die Preisdifferenz eines Deckungseinkaufes. Dieser Schadensersatzanspruch ist unbeschadet unserer Rechte gem. (2) ausgeschlossen, sofern die Überschreitung der Lieferzeit auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Wir weisen den Verkäufer darauf hin, dass der durch die verspätete Lieferung entstehende Schaden erheblich sein kann, weil uns bei Überschreitung der von uns zugesagten Liefertermine hohe Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen drohen.

- (4) Der Liefergegenstand geht mit seiner Bezahlung in unser Eigentum über.
- (5) Der Versand hat an unsere lt. Vertrag genannte Adresse unter Beachtung nachstehender Vorschriften zu erfolgen.

Alle an uns gerichteten Wagenladungen sind entsprechend den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn abzufertigen. Sämtlichen Lieferungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Angabe unserer Auftrags-Nr. beizufügen. Die von unseren Wiegern festgestellten Gewichte sind für die Bezahlung der Rechnung maßgebend. Der Verkäufer hat, sofern die Lieferung nicht frei Haus erfolgen sollte, die billigste Verfrachtung unter Ausnutzung aller Ausnahmetarife, den frachtgünstigsten Weg und die zweckentsprechenden Angaben auf dem Frachtbrief zu wählen. Am Tage der Absendung der Ware sind Versandanzeigen und Rechnungen in dreifacher Ausfertigung, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an uns zu senden. Sammelrechnungen sind ausgeschlossen. Auf allen Rechnungen und im gesamten Schriftverkehr sind Marken, Nummern und sonstige genaue Bezeichnungen der Sendungen unter Angabe unserer Auftrags- und Lieferanten-Nr. zu vermerken. Die Rechnung muss außerdem folgende Angaben enthalten

- a) den Tag der Lieferung oder den Zeitraum der sonstigen Leistung
- b) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- c) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Die Rechnung darf nur einen Steuersatz beinhalten.

Geht die Ware statt an uns an einen anderen Empfänger, ist außerdem an diesen in gleicher Weise eine Versandanzeige zu schicken.

- (6) Wir sind berechtigt, Lieferungen und Rechnungen als nicht vertragsgemäß zurückzuweisen, die unseren Vorschriften nicht entsprechen. Auch wenn wir die Lieferung annehmen, können



wir dem Verkäufer die Kosten in Rechnung stellen, die uns durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen.

- (7) Versteht sich der Preis nach Gewicht, gilt das von unserem Wieger auf regelmäßig geprüften Waagen festgestellte Gewicht als geliefert.
- (8) Sind vereinbarungsgemäß Papiere vorzulegen - Prüfungszeugnisse, Spediteurbescheinigung etc. - gilt die Lieferung als erfolgt, wenn diese Papiere in der von uns gewünschten Anzahl in unserem Besitz sind.

§ 4 Vertragsstrafe

- (1) Falls die vertraglich vereinbarten Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden und der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat, ist der Verkäufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes für jede angefangene Kalenderwoche der Lieferterminüberschreitung an uns zu bezahlen.
- (2) Auch ohne einen Vorbehalt bei der Annahme kann die Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Monaten nach Lieferung, mindestens bis zur Schusszahlung verlangt werden.
- (3) Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 5% des Auftragswertes.

§ 5 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- (2) Die Gewährleistung beginnt mit dem Liefertag.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, ein Jahr vorbehaltlich nachfolgender Regelung. Sie beginnt mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes und endet frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist des Enderzeugnisses, in dem der Liefergegenstand eingebaut ist, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren nach Entgegennahme.
- (4) Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsmängel sowie offensichtliche Falschlieferungen werden beim Verkäufer unverzüglich gerügt.
- (5) Nicht offensichtliche Mängel der vorbezeichneten Art und nicht offensichtliche Falschlieferungen werden unverzüglich nach Sichtbarwerden beim Verkäufer gerügt.



- (6) In der Zeit von der Mitteilung eines Mangels bis zu dessen Behebung ist die Gewährleistungsfrist gehemmt.
- (7) Für den Fall, dass das gelieferte Produkt nicht der Gewährleistung entspricht, können wir nach Wahl unbeschadet gesetzlicher Rechte
 - a) kostenlose Ersatzlieferung verlangen
 - b) die Wandlung erklären
 - c) den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch Dritte beheben, und zwar in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Verkäufers
 - d) die Minderung des Preises verlangen.
- (8) Der Verkäufer hat die Beseitigung der angezeigten Mängel unverzüglich, bei komplizierten Mängeln innerhalb einer angemessenen Nachbesserungsfrist, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen zu beseitigen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Der Kaufpreis wird nach vertragsgemäßer Lieferung und Eingang der vertragsgemäßen Rechnung wie folgt fällig.
 - unter Abzug von 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßigem Rechnungseingang.
 - netto bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßigem Rechnungseingang.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl in bar oder in Wechseln oder eigenen Akzepten.
- (3) Bei vorzeitiger Lieferung, welche nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet ist, behalten wir uns Barzahlung zu dem vereinbarten Termin vor.
- (4) Ein Aufrechnungsverbot ist uns gegenüber unwirksam.
- (5) Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.



§ 7 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns daraus entstehen, daß die Benutzung, der Einbau oder die Veräußerung der Lieferung fremde Schutzrechte verletzt. Wir können zur Geringhaltung des Schadens von dem Inhaber der Schutzrechte Lizenzen erwerben.
- (2) Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen dürfen keine Lieferungen an Dritte erfolgen, auch dann nicht, wenn für die Herstellung Formen, Matrizen etc. vom Verkäufer beschafft worden sind. Der Verkäufer darf diese besonderen Einrichtungen für die Herstellung gleichartiger Waren nicht mehr verwenden oder anderen überlassen. Er hat die Einrichtungen auf unseren Wunsch zu vernichten.
- (3) Sämtliche Unterlagen sind vertraulich zu halten. Sie bleiben unser Eigentum und sind uns auf Anforderung jederzeit zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ohne unsere Zustimmung ist nicht zulässig.

§ 8 Rücktritt

- (1) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern aus irgendeinem Grunde der Auftrag nicht durchgeführt wird, zu dessen Ausführung die Lieferung vorgesehen war.
- (2) Im Falle des Rücktritts zahlen wir dem Verkäufer denjenigen Teil des Preises, der dem Grad der Fertigstellung zum Zeitpunkt des Rücktrittes entspricht, sowie eine angemessene Entschädigung für sonstige Aufwendungen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, die von ihm bereits fertiggestellten Leistungen anderweitig zu verwerten, soweit ihm dies möglich ist und soweit wir nicht Herausgabe im jeweiligen Verarbeitungszustand verlangen.

§ 9 Auswahlkriterien

Wir haben uns zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz verpflichtet und daher ein integriertes Managementsystem nach DIN EN 50001 implementiert. Daher ist für uns bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die energiebezogene Leistung ein Auswahlkriterium.



§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart, ist nach unserer Wahl Schwerin oder der Sitz des Verkäufers.

